

# Intervention: hinsehen – wahrnehmen – handeln!

Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen dazu.

---

## Was passiert in einem Verdachtsfall?

Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen aus: Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit. Viele fühlen sich in solchen Situationen meist wie gelähmt und fragen sich: „Wie kann ich helfen?“

Jeder Verein sollte gut auf den „Fall der Fälle“ vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen abgesprochen haben. Die Verantwortlichen im Verein sollten sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst sein und diese wahrnehmen. Das heißt, wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Orientierungshilfe, die Vereine dabei unterstützen sollen, kompetent und überlegt zu handeln sowie den Betroffenen eine optimale Hilfe bieten zu können. Sie beantworten die folgenden Fragen:

- ■ Wie verhalte ich mich im Verdachtsfalle?
- ■ Welche ersten Schritte leite ich ein?
- ■ Wen kann ich um Rat fragen?

Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche und zu der Thematik sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Das heißt, Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen. Auf diese Weise wird es möglich sein, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln zu können.

## Was ist bei einem Missbrauchsfall zu beachten?

- ■ Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
  - ■ Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, daher sollte dieser Schritt nur nach Rücksprache mit dem Vorstand getroffen werden.
  - ■ Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
  - ■ Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
  - ■ Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
  - ■ Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn deren „Verstrickung“ in den sexuellen Missbrauch ausgeschlossen werden kann.
  - ■ Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
  - ■ Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Beratungsstellen vor Ort abgesprochen werden.
  - ■ Gegebenenfalls kann die Beratungsstelle und VIBSS–Rechtsberatung des Landessportbundes NRW einbezogen werden.
  - ■ Pressearbeit sollte nur über den Vorstand betrieben werden.
- 

## Interventionsschritte

**Das oberste Prinzip lautet: Ruhe bewahren!** Das ist sicherlich kein leichtes Unterfangen, aber dringend geboten. Denn jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen des „Verdächtigen“ schaden und zuletzt auch dem des Vereins. Denn bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines

Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung!

### **Empfohlene Interventionsschritte:**

1. Am Anfang steht immer die Frage nach der Quelle des Verdachtes und der Zuverlässigkeit dieser Quelle.
2. Dokumentieren Sie die Feststellungen bzw. Informationen: dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung bzw. wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation!
3. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
4. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden.
5. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern/Vorstand oder der Fachberatungsstelle.
6. Suchen Sie den Kontakt zum Ansprechpartner/Vorstand des Vereins und nutzen Sie dort die „Erstberatung“.
7. Planen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.
8. Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den gesamten Vorstand.
9. Nach Absprache im Vorstand: Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle vor Ort auf, um weitere Schritte zu besprechen. Handeln Sie dabei immer in Absprache mit den Betroffenen.

### **Mögliche weitere Vorgehensweise:**

10. Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf. Sie können sich an VIBSS (Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System des Landessportbundes NRW) wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Klären Sie, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Sowohl die Beratungsstellen als auch die Polizei können einen Hinweis auf spezialisierte Strafverteidiger geben. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.
11. Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Wahren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.
12. Überlegen Sie, wie Sie die Öffentlichkeit über den Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, bzw. wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen überprüfen lassen.

**Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.**

---

**Quelle:** *Schweigen schützt die Falschen!* Handlungsleitfaden für Vereine  
Internet: <http://www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/>